

RS Vwgh 2003/11/7 2000/18/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2003

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

StGB §165 Abs1;

StGB §165 Abs2;

StGB §165 Abs3;

StGB §207 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/18/0292 E 10. April 2003 RS 2 (Hier: Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 und 2 erster Fall und Abs 3 erster Fall StGB)

Stammrechtssatz

Dass der Fremde bis zu seinem Fehlverhalten (hier: Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs. 1 StGB) gerichtlich unbescholtene war, vermag am Gerechtfertigtsein der Annahme gemäß § 36 Abs. 1 FrG nichts zu ändern, weil dieser Umstand keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft keine weiteren strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit mehr begehen werde (Hinweis E 12. März 2002, 98/18/0236).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000180253.X01

Im RIS seit

30.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>